

«Anrede»
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«Nachgestellter_Titel»
«Name»
zH «zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Geschäftszahl: 2021-0.481.002

Tierschutz beim Transport

Erlass - Vorgehen bei Langstreckentransporten von Lebewesen unter heißen Wetterbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten mehrfach an das Risiko für Tiere erinnert, extremen Temperaturen ausgesetzt zu sein, wenn diese im Sommer über lange Strecken transportiert werden, insbesondere für die Monate von Juni bis Anfang September. Fahrzeuge, die für lange Transporte ausgelegt sind, sind mit Belüftung und Wasserversorgung ausgestattet. Durch die Erhöhung des Platzbedarfs kann in gewissem Maße auch das Risiko von Hitzestress verringert werden.

In den letzten Jahren waren die Sommertemperaturen in Europa jedoch so hoch, dass solche Maßnahmen selten ausreichen, um ernsthaftes Leiden der Tiere zu verhindern. Darüber hinaus verschlechtern sich die Bedingungen, wenn Tiere lange in stehenden Fahrzeugen verweilen, insbesondere, wenn Tiere außerhalb der Union auf lange Strecken (Warten auf Zollabfertigung) oder auf dem Seeweg (Warten auf das Laden eines Schiffes) transportiert werden.

Bei 30°Celsius oder höherer Umgebungstemperatur ist die Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Anhang I, Kapitel VI.3.1 – Einhaltung einer Temperatur von 5 bis 30 Grad Celsius innerhalb des Transportmittels unter Berücksichtigung einer Toleranz von +/- 5 Grad- unerfüllbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass nur bei einem vollklimatisierten Transportmittel die Bestimmungen unabhängig von den Außentemperaturen eingehalten werden können.

Aus diesem Grund wird ersucht, die zuständigen Behörden Ihres Verwaltungsbereiches hinsichtlich des Transports lebender Nutztiere ab sofort anzuweisen wie folgt vorzugehen:

- 1. Wird bei Langstreckentransporten von Lebewesen im Rahmen der Prüfung von Fahrtenbüchern festgestellt, dass auf einem oder mehreren Streckenabschnitten entlang der geplanten Route laut Wetterprognose eine Tageshöchsttemperatur von 30° Celsius oder mehr zu erwarten ist, ist der Organisator zu verpflichten, die Planung des Transports dahingehend anzupassen, dass**
 - die Verladung in den kühleren Nachtstunden von 22 Uhr bis 6 Uhr stattfindet und
 - der Transport bei einer Außentemperatur unter 30° Celsius durchgeführt wird.

- 2. Bei Langstreckentransporten von Lebewesen nach Drittstaaten in Südosteuropa wird auf den bestehenden Erlass „Plausibilitätskontrolle der Fahrtenbücher bei Exporten nach Südosteuropa“ (GZ: BMASGK-74810/0094-IX/B/11/2018) verwiesen.**

- 3. Bei Langstreckentransporten von Lebewesen in andere Drittstaaten sind im Rahmen der Prüfung von Fahrtenbüchern die jeweilige Tageshöchsttemperatur an drei aufeinanderfolgenden Tagen entlang der Route zu berücksichtigen:**
 - a) Wird der Transport an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt, für die laut Wetterprognose jeweils Tageshöchsttemperaturen von 30° Celsius oder mehr zu erwarten sind, so ist für diesen Transport jedenfalls eine Retrospektivkontrolle durchzuführen. Aus dieser muss plausibel hervorgehen, dass während des Transports die Innentemperatur des Transportmittels nicht mehr als 30° Celsius (+5 Grad Toleranz) betrug.
 - b) Wird festgestellt, dass entlang der geplanten Route laut Wetterprognose an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen Tageshöchsttemperaturen von 30° Celsius oder mehr zu erwarten sind, so sind diese Fahrtenbücher nicht zu bestätigen und die Abfertigungen können nicht abgeschlossen werden.

Um eine einheitliche Beurteilung zu ermöglichen, ist die Wettervorhersage der ZAMG (<https://portale.zamg.ac.at/Lebewesen Transporte/>) zu verwenden.

Auf die Fact Sheets der Europäischen Kommission über Empfehlungen für Lebewdrtiertransporte bei extremen Wetterbedingungen, veröffentlicht auf der KVG-Seite, wird verwiesen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ersucht um umgehende Information der zuständigen Behörden Ihres Landes.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 7. Juli 2021

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen